

(Gesetzesstand: 1.1.2022)

WOHNGELD: Was ist das? Wer kann es bekommen? Was muss ich dabei beachten?

Wohngeld - Was ist das?

Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesrepublik Deutschland, deren Einkommen gering ist und für die Zahlung der Miete nicht oder nur so gerade eben ausreicht, können einen Anspruch auf Wohngeld geltend machen. Beim Wohngeld handelt es sich um eine Leistung nach dem Wohngeldgesetz (WoGG), das letztmals zum 20.8.2021 geändert worden ist. Mieter*innen können diese Sozialleistung als Mietzuschuss für die von ihnen bewohnte Wohnung bekommen.

Das gilt ebenfalls, wenn sie in einem Heim wohnen. Aber auch Eigentümer und Eigentümerinnen eines selbst bewohnten Hauses oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung können Wohngeld als sogenannten „Lastenzuschuss“ erhalten.

Wer kann überhaupt Wohngeld bekommen?

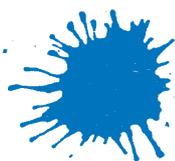
Voraussetzung für einen erfolgreichen Antrag ist allerdings, dass zumindest **etwas Einkommen** im Haushalt vorhanden ist. Dieses Einkommen kann

„recht praktisch“ ...

...ist ein Projekt der Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen (KOS).

Es wird gefördert von der

Hans Böckler
Stiftung 



Wohngeld - Was ist das?

Wer kann überhaupt Wohngeld bekommen?

Welche sozialen Gruppen bekommen am häufigsten Wohngeldleistungen?

Haushaltsweise Betrachtung Vermögensgrenzen

Was wird beim Wohngeld als Einkommen berücksichtigt?

Auf das Jahreseinkommen kommt es an

Nachweis eines Einkommensminimums

Einkommen: Obergrenzen

Berücksichtigungsfähige Miete

Was ist mit den Heizkosten?

Örtliche Mietobergrenzen

Welche Mietstufe gilt genau für meinen Wohnort?

Wenn die Miete oberhalb der Obergrenze für den Wohnort liegt

Erforderliche Unterlagen

Beratung + Antragsverfahren

Was tun, wenn der Antrag abgelehnt wird?

Wenn sich Einkommen, Miete, o.ä. im laufenden Bezug erhöhen

Wechsel von Arbeitslosengeld II ins Wohngeld (und zurück)

Wo kann ich weitere Informationen finden?

dann durch Wohngeld und möglicherweise auch zusätzlich Kinderzuschlag aufgestockt werden. Haushalte, die über gar kein anderes Einkommen oder z.B. nur über sehr wenig anderes Einkommen wie etwa nur Kindergeld verfügen, sollten dagegen auch einen Antrag auf Arbeitslosengeld II (Alg II, oft auch „Hartz IV“ genannt) nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) prüfen (lassen). **Der gleichzeitige Bezug von Wohngeld und Alg II ist außerdem im Prinzip ausgeschlossen. Gleiches gilt ferner z.B. für den gleichzeitigen Bezug von Wohngeld und anderen Sozialleistungen, die ausdrücklich einen Anteil für die Unterkunftskosten enthalten.** Das betrifft also z.B. BAföG, BAB oder Leistungen des Sozialamts für die Grundversicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsunfähigkeit nach dem SGB XII. Auch Menschen, die Asylbewerberhilfe bekommen, sind vom Bezug von Wohngeld ausgeschlossen. Das gilt auch für Menschen in stationären Einrichtungen wie z.B. einem Altersheim oder Patienten, die längere Zeit in einer psychiatrischen Einrichtung untergebracht sind.

Tipps für Auszubildende, Studierende und Schüler*innen: Auszubildende, Schüler*innen und Studierende, die dem Grunde nach Anspruch auf BAföG oder BAB haben, sind vom Wohngeld ausgeschlossen. Im Umkehrschluss heißt dies jedoch z.B., dass dieser Ausschluss für Studierende nicht gilt, wenn sie aufgrund eines Fachrichtungswechsels, eines Teilzeitstudiums oder bei Überschreiten der Förderungshöchstdau-



er grundsätzlich nicht mehr förderberechtigt sind für BAB oder BAföG. Auch Studierende, die sich beurlauben lassen, haben während der Beurlaubung grundsätzlich Anrecht auf Wohngeld. Studierende, die an ihrer Doktorarbeit feilen und nur wegen dieser Promotion noch eingeschrieben sein müssen, können ebenfalls Wohngeld erhalten. Ebenso können auch Haushalte mit Auszubildenden, Studierenden oder Schüler*innen Wohngeld bekommen, wenn sie mit anderen Personen zusammenwohnen und mit ihnen wirtschaften (z.B. Alleinerziehende, die für ihre Kinder Wohngeld erhalten können oder Betroffene, die in einem Haushalt mit Schwester oder Bruder zusammenleben).

Welche sozialen Gruppen bekommen am häufigsten Wohngeldleistungen?

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sind viele Menschen im Bezug von Wohngeld Rentner*innen. Auch viele Arbeiter*innen und Angestellte, bei denen das Gehalt nicht ausreicht, um davon ausreichend Miete und Lebensunterhalt zu zahlen, beziehen es. Daneben gibt es z.B. Arbeitslose, die ihr Arbeitslosengeld mit Wohngeld aufstocken. Ferner Alleinerziehende, die mit Wohngeld z.B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, Kindergeld und ggf. auch einem Minijob aufstocken. Es ist aber auch möglich, als Selbständige*r mit wenig Einkommen oder wenn jemand Krankengeld oder Übergangsgeld bezieht, aufstockend Wohngeld zu beziehen.

Haushaltsweise Betrachtung

Beim Wohngeld wird immer der gesamte Haushalt in den Blick genommen. Ein Mieter oder eine Eigentümerin ist deshalb in der Regel auch grundsätzlich wohngeldberechtigt, wenn diese Person selbst zwar vom Wohngeld ausgeschlossen ist, aber ein anderes Haushaltsmitglied dem Grunde nach Anspruch auf Wohngeld hat. Zum Haushalt im Sin-



ne des Wohngeldrechts gehören alle Personen, die neben der wohngeldberechtigten Person in einer sogenannten Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben, das heißt gemeinsam wohnen und außerdem auch gemeinsam („aus einem Topf“) wirtschaften. Das können also insbesondere ein/ eine nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner*in, eine in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Person, Kinder, Eltern sowie Pflegekinder und Pflegeeltern seien. Dies wird beim gemeinsamen Wohnen von der Wohngeldbehörde unterstellt.

Die Betroffenen können das aber im Einzelfall widerlegen. So gilt eine reine Wohngemeinschaft beispielsweise nicht als ein gemeinsamer Haushalt, sondern als mehrere verschiedene Haushalte, die in einer Wohnung leben. Wenn volljährige Geschwister unter einem Dach leben, oder etwa Onkel und Nefte, oder Oma und Enkel, sollte in der Regel eine einfache schriftliche Erklärung ausreichen, dass jede der betroffenen Personen von ihrem eigenen Geld lebt und andere Personen, mit denen er bzw. sie sich die Wohnung teilt, nicht finanziell unterstützt werden.

In anderen Fällen müssen sich Betroffene allerdings darauf einstellen, dass das nicht reicht und sie der Behörde deutlich machen müssen, dass jede der beteiligten Personen für sich selbst einkauft, haushaltet, abwäscht und auch die eigene Wäsche selbst wäscht. Siehe auch die Hinweise im nächsten Absatz.

Tipp zum Thema eheähnliche Gemeinschaft: Eine Wohngeldbehörde wird sehr oft eine eheähnliche Gemeinschaft unterstellen, wenn zwei Menschen unterschiedlichen Geschlechts ein Jahr oder länger in einer Wohnung zusammenleben oder wenn es gemeinsame Kinder gibt. **Was genau eine eheähnliche Gemeinschaft ist, ist letztlich eine In-**

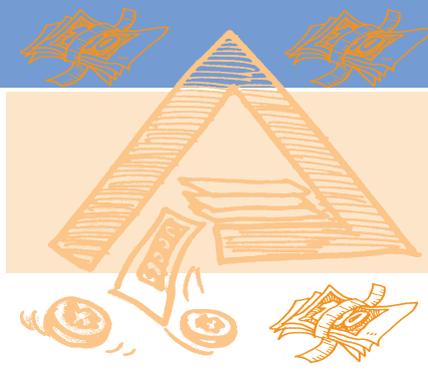
terpretationsfrage, wobei die Behörden von bestimmten Anhaltspunkten ausgehen. Wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind, wird es erfahrungsgemäß kaum möglich sein, die Behörde oder ein Gericht von etwas anderem zu überzeugen; bei einer Trennung hilft dann eigentlich nur auseinanderzuziehen.

Etwas einfacher ist es allerdings, wenn zwei Personen nur einfach seit mindestens einem Jahr zusammen wohnen. Sofern es dann keine gemeinsamen Verträge oder gemeinsames Vermögen gibt, die Beteiligten ferner glaubhaft machen, dass sie getrennt wirtschaften (auch mit getrennten Kühlschrankschächern) und zudem möglichst keine gemeinschaftlich genutzten Zimmer vorhanden sind, sieht die Sache schon ganz gut aus.

Auch ein Untermietvertrag oder eine glaubhafte Darstellung, wann und wie man sich als WG zusammengetan hat, um Miete zu sparen, könnte weiterhelfen.

Die gemeinsame Nutzung eines Herdes oder einer Waschmaschine sind außerdem **kein** Anzeichen für eine eheähnliche Gemeinschaft, solche Geräte werden in jeder Wohngemeinschaft zusammen genutzt.





Wichtig ist allerdings, dass die Beteiligten nicht die Wäsche des anderen waschen, niemand das Zimmer der anderen Person putzt und jede der Betroffenen für sich selbst einkauft (d.h. auch getrennte Kühlschrankschränke).

Vermögensgrenzen

Ein Anspruch auf Wohngeld besteht nicht, wenn die Inanspruchnahme aufgrund eines „erheblichen“ Vermögens „missbräuchlich“ wäre. Solange eine alleinstehende Person nicht mehr als 60.000 Euro Barvermögen hat, ist dies jedoch nicht der Fall (in Berlin sogar bis 80.000 Euro Vermögensfreibetrag). Dazu kommen zusätzliche Freibeträge für jedes weitere Haushaltsmitglied in Höhe von 30.000 Euro (Berlin: 40.000 Euro). Ein Auto, ein selbstbewohntes Haus oder eine selbstbewohnte Eigentumswohnung, Vermögen, das der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dient, Hausrat und Möbel zählen außerdem nicht mit, wenn es um das zu berücksichtigende erhebliche Vermögen geht.

Was wird beim Wohngeld als Einkommen berücksichtigt?

Beim Wohngeld zählt zunächst die „Summe der positiven Einkünfte“ im Sinne des Einkommenssteuergesetzes als Einkommen. Das sind also Löhne, Gehälter, Honorare, Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit u.ä.

Dabei gilt, dass Verlustzuweisungen, d.h. Verluste z.B. aus der Tätigkeit als Freiberufler*in oder als Unternehmer*in, nicht in Abzug gebracht werden können.

Auch Einkommen aus Sozialleistungen wie z.B. Rente, Krankengeld, Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld, die entweder versteuert werden müssen oder im Rahmen der Steuerberechnung dem „Progressionsvorbehalt“ unterliegen, also für eine höhere Besteuerung des vorhandenen Einkommens sorgen, sind anrechenbar. Ebenso z.B. beamtenrechtliche Beihilfen, Leistungen für

Witwen und Waisen, Leibrenten, Zuschüsse zur Kranken- oder Pflegeversicherung, Kapitalabfindungen, Unterhalt, Hilfen für die Pflege einer gepflegten Person durch eine andere Person (bis zu einer Obergrenze), die Hälfte des Zuschussanteils von Stipendien oder BAföG.

Auch Kindergeld wird als Einkommen berücksichtigt. Dem steht allerdings ein Freibetrag in gleicher Höhe gegenüber. Unter dem Strich wird also nichts Anrechenbares übrig bleiben. Vom Arbeitslohn wie auch von Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit sind außerdem die zur Erzielung des Einkommens notwendigen Kosten (= **Werbungskosten**) abzuziehen. Dabei gelten die gleichen Maßstäbe, wie sie das Finanzamt bei der Steuererklärung anlegt. Ohne den Nachweis höherer Kosten wird das Wohngeldamt hier von sich aus 1.000 Euro als Freibetrag für die Werbungskosten unterstellen.

Arbeitnehmer*innen oder Selbstständige, die höhere Kosten nachweisen wollen, müssen dies also nachweisen, z.B. durch Vorlage von Quittungen oder Fahrscheinen für den öffentlichen Nahverkehr.

Bei Selbstständigen haben Wohngeldbescheide außerdem in der Regel die Auflage, den Steuerbescheid für den fraglichen Zeitraum nachzureichen.

Sobald dieser vorliegt, wird die Wohngeldbehörde überprüfen, ob sich der Gewinn gemessen an der ersten Prognose im Wohngeldbescheid um 15% erhöht hat.

Eine Gewinnerhöhung um 15% oder mehr würde zu einer Neuberechnung des Wohngeldanspruchs führen, das Wohngeld würde dann weniger werden.

Dabei werden die Durchschnittseinkommen aus dem Zeitraum der Gewinnermittlung genutzt. Das Wohngeld würde also nicht etwa erst ab

einem bestimmten Zeitraum neu berechnet, ab dem eine entsprechende Erhöhung stattfand. Somit wird der gesamte Zeitraum im Durchschnitt betrachtet. Das kann auch stark in die Vergangenheit zurückwirken, wenn die Steuerbescheide für die betroffenen Selbstständigen z.B. erst Jahre später kommen. Nicht berücksichtigt werden nur wenige Einkünfte, beispielsweise Schmerzensgeld oder Aufwandsentschädigungen z.B. für Übungsleiter und andere Tätigkeiten, die nach § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz bis 3.000,- Euro im Jahr steuerfrei bleiben.

Ein ausgezahlter Kredit zählt dagegen nicht als anrechenbares Einkommen.

Das gilt auch, wenn es sich um ein rückzahlbares Darlehen von nicht (mehr) zum Unterhalt verpflichteten Verwandten oder Freunden handelt. Eine entsprechende vertragliche Vereinbarung muss dabei nicht die Qualität eines Darlehensvertrags mit der Hausbank haben, sie muss aber glaubhaft sein. Das bedeutet u.a., dass eine Rückzahlung nachweislich in einem angemessenen Zeitraum vereinbart wurde. Solche Kreditaus-



zahlungen gelten bei der Berechnung des Wohngeldes nicht als Einkommen. Sie können aber als Einkommensnachweis dienen, wenn die Wohngeldstelle bezweifelt, dass Antragstellende von so wenig Geld leben wie im Antrag angegeben (s. Seite 4: Nachweis eines Mindesteinkommens).

Auf das Jahreseinkommen kommt es an

Es muss ein Jahreseinkommen ermittelt werden. Davon ist dann z.B. ein Freibetrag von 750 Euro im Jahr für Personen abzusetzen, die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren sowie vergleichbare Gruppen. Auch für Schwerbehinderte mit einem Schwerbehinderungsgrad von 100% gibt es einen speziellen Freibetrag (1.800 Euro im Jahr), ebenso für Alleinerziehende, die mit einem minderjährigen Kind zusammenwohnen (1.320 Euro im Jahr).

Darüber hinaus gibt es weitere **Freibeträge** von je 10% des jährlichen Bruttoeinkommens, mit denen berücksichtigt wird, wenn

- Steuern vom Einkommen gezahlt werden müssen,
- jemand Beiträge für die eigene Krankenversicherung selbst einzahlt;
- man die Beiträge für die Rentenversicherung selbst aufbringen muss.

Arbeitslose, bei denen die Bundesagentur für Arbeit bzw. das Jobcenter die Krankenkassen- und Rentenversicherungsbeiträge übernimmt, sofern überhaupt etwas gezahlt wird, haben davon deshalb wenig. Sie erhalten nun einen Freibetrag von 6% vom Jahresbruttoeinkommen.

Am Schluss der Einkommensberechnung muss dann das ermittelte Jahreseinkommen durch zwölf geteilt werden, um ein durchschnittliches Monatseinkommen zu errechnen.

Nachweis eines Einkommensminimums

Wenn die im Antrag auf Wohngeld aufgeführten Einkünfte nicht das zum Leben unbedingt Erforderliche abdek-



ken, darf die Wohngeldbehörde nach Ansicht der zuständigen Verwaltungsgerichte die Glaubwürdigkeit der Angaben im Wohngeldantrag anzweifeln. Die Wohngeldstelle wird dann Betroffene auffordern,

- entweder statt Wohngeld Leistungen nach dem SGB II (Alg II für Menschen, die prinzipiell mindestens drei Stunden am Tag erwerbsfähig sind) bzw. dem SGB XII (Sozialhilfe oder Grundsicherung für Altersrentner*innen und dauerhaft Erwerbsunfähige) zu beantragen;

- oder aber weitere Nachweise für die Plausibilität der Angaben vorzulegen, z.B. über weitere Zuwendungen, die bisher nicht angegeben wurden. Gelingt es den Antragsteller*innen nicht, die eigenen Angaben auch für die Behörde glaubhaft zu machen, so darf die Wohngeldbehörde den Antrag letzten Endes auch ablehnen.

Konkret wird die Behörde die Angaben zu den Einkünften bezweifeln, wenn die im Antrag aufgeführten Einnahmen einschließlich des zu erwartenden Wohngelds nicht ausreichen, um davon

- die Miete bzw. monatliche Belastung für die Wohnung bzw. das Wohneigentum zu zahlen,

- die Beiträge für die Krankenversicherung abzuführen,

- und außerdem auch genügend Geld zur Bestreitung der Ausgaben für Lebensmittel, Strom, Mobilitätskosten, u.ä. zur Verfügung zu haben.

Bei der Kontrollrechnung wird die Wohngeldstelle außerdem von einem etwa um 20 Prozent verringerten Betrag gegenüber dem jeweils maßgeblichen Regelbedarf nach dem SGB II ausgehen. Bei Alleinstehenden hält die Behörde also z.B. einen Betrag von zurzeit (Anfang 2022) rund 360 Euro für damit abzudeckende Ausgaben wie Kauf von Lebensmitteln, Stromkosten, Kosten für Mobilität, Kauf von Kleidung und Schuhen, usw.

noch für einigermaßen glaubwürdig. Erreicht ein Antragsteller oder eine Antragstellerin den von ihr für die Miete, die Krankenversicherungsbeiträge und sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben errechneten Betrag nicht, so wird die Behörde Betroffene dazu schriftlich anhören. Antragsteller müssen dann auflisten, welche Einnahmen und Ausgaben sie haben. Wer dabei eine unabweisbare Ausgabe wie z.B. die gesamte Warmmiete nicht aufführt, der macht sich in den Augen der Wohngeldstelle schnell unglaubwürdig.

Tipp: Betroffene sollten prüfen, ob sie wirklich alle Einnahmen des Haushalts im Antrag aufgeführt haben. Das gilt gerade auch in Bezug auf solches Einkommen, das zwar als Einkommensnachweis, aber beim Wohngeld nicht als Einnahme gilt (z.B. ein Bankdarlehen oder ein Studienabschlusskredit, die nachweislich zurückgezahlt werden müssen), oder wenn dem Einkommen ein entsprechender Freibetrag gegenüber steht (Kindergeld). Auch etwaige schriftlich bestätigte, regelmäßige und kostenlose Einladungen zum Mittag- oder zum Abendessen von Freund*innen oder Verwandten, mit denen man nicht in einem Haushalt lebt, könnten hier die Plausibilität der eigenen Angaben erhöhen.

Einkommen: Obergrenzen

Beim Wohngeld gibt es Obergrenzen des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens, bis zu denen eine Person Wohngeld bekommen kann. Diese unterscheiden sich nach der Größe des Haushalts, da das Wohngeld untergliedert nach Haushaltsgröße berechnet wird. Außerdem auch nach der Miethöhe, die durch eine weitere, vom Wohnort abhängige Obergrenze gedeckelt ist.

Die jeweils für den eigenen Haushalt gültige Einkommensobergrenze ist hier zu finden:

<https://www.wohngeld.org/einkommen.html#3-monatliche-einkommensgrenzen-nach-mietstufen>



Die berücksichtigungsfähige Miete ...

Beim Wohngeld wird **nur die Miete für selbstgenutzten Wohnraum** berücksichtigt. Wenn ein Teil des Wohnraums an andere Personen untervermietet oder ohne Miete überlassen wird, die nicht Mitglied des eigenen Haushalts sind, so kann man für diesen Teil des Wohnraums kein Wohngeld bekommen. Auch, wenn ein Teil der Wohnung beispielsweise als Büro oder als Lagerraum genutzt wird, kann niemand für diesen Teil der Wohnung Wohngeld bekommen. Ebenso wenig zählt etwa die Garage oder ein gesondert angemieteter Stellplatz für das Auto zur für das Wohngeld berücksichtigungsfähigen Miete.

Als Miete wird aber nicht nur die reine Kaltmiete angesehen. **Zu der Miete zählen auch kalte Nebenkosten** z.B. für Wasser und Abwasser sowie für die Müllabfuhr und für die Treppenhausbeleuchtung.

Wenn jemand Mitglied im Haushalt ist, der nicht wohngeldberechtigt ist, also z.B. ein Student mit BAföG, so muss die Wohngeldstelle die anteilige Miete für diese Person ebenfalls aus der Gesamtmiete herausrechnen. Nur der verbleibende Teil der Miete ist dann zu berücksichtigen.

... oder bei Wohneigentum: Die zu berücksichtigende Belastung.

Bei einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung, die selbst bewohnt wird, ist statt der Miete der Kapitaldienst zu berücksichtigen.

D.h. Zinsen und Tilgung für einen Kredit, mit dem das Wohneigentum gekauft worden ist oder mit dem dessen Bau oder Umbau finanziert wurde. Ferner zählen Betriebskosten (z.B. Wasser, Abwasser, Wohngebäudeversicherung und die kommunale Grundsteuer) und in gewissem Umfang auch Instandhaltungs- und Reparaturkosten (etwa Kosten für den Schornsteinfeger) dazu.

Was ist mit den Heizkosten?

Für die Heizkosten kommt seit kurzem noch ein pauschaler Entlastungs-



betrag dazu, der nach der Haushaltsgröße gestaffelt ist. So werden für ein Mitglied im Haushalt 14,40 Euro für die Heizkosten berücksichtigt, bei zwei Personen sind es 18,60 Euro, bei drei Personen 22,20 Euro, bei vier Personen 25,80 Euro und für jede weitere Person im Haushalt kommen zusätzlich 3,60 Euro hinzu.

Örtliche Mietobergrenzen

Die beim Wohngeld höchstens zu berücksichtigende Miethöhe ist gesetzlich nach oben begrenzt. Der höchstens bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigende Betrag, die so genannte Mietobergrenze, ist dabei zunächst von der Haushaltsgröße abhängig.

Daneben ist die Mietobergrenze aber auch von der am Wohnort üblichen durchschnittlichen Miete beeinflusst. Insgesamt gibt es deswegen sieben

verschiedene Mietstufen. Dieses System führt dazu, dass für Mieten in teuren Großstädten wie z. B. in München, Stuttgart oder Hamburg und ihrer Umgebung höhere Mieten berücksichtigt werden, als in kleinen Städten wie Meißen oder Marburg und dass die Mietobergrenzen im ländlichen Raum abseits der Städte am niedrigsten sind.

Beispiel 1: Für ein Haushaltsmitglied in Mietstufe I liegt der höchstens zu berücksichtigende Betrag für die Miete seit 2021 bei **352 Euro**, für zwei Haushaltsmitglieder der Mietstufe I bei **428 Euro**.

Beispiel 2: Für ein Haushaltsmitglied der Mietstufe II liegt der höchstens zu berücksichtigende Betrag für die Miete seit 2021 bei **395 Euro**, für ein Haushaltsmitglied der Mietstufe III bei **440 Euro** und für ein Haushaltsmitglied der Stufe IV bei **492 Euro**.

Welche Mietstufe gilt genau für meinen Wohnort?

Die Antwort befindet sich hier: <https://www.wohngeld.org/mietstufe.html>



Hier sind die ab dem 1.1.2021 gültigen **Höchstbeträge für Miete und Belastung:**

Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder	Mietstufe	seit 2021	bis 2020
1	I	352	338
	II	395	381
	III	440	426
	IV	492	478
	V	539	525
	VI	589	575
	VII	647	633
2	I	428	409
	II	480	461
	III	535	516
	IV	598	579
	V	655	636
	VI	716	697
	VI	786	767
3	I	509	487
	II	571	549
	III	636	614
	IV	711	689
	V	779	757
	VI	852	830
	VII	934	912
4	I	594	568
	II	667	641
	III	742	716
	IV	829	803
	V	910	884
	VI	994	968
	VII	1.091	1.065



Quelle: <https://www.wohngeld.org/mietstufe.html>

Was ist, wenn meine Miete oberhalb der Mietobergrenze des Wohngeldes für meinen Wohnort liegt?

Dann wird bei der Berechnung des Wohngeldes von der Mietobergrenze nach dem Wohngeldrecht ausgegangen.

Erforderliche Unterlagen

Wer Wohngeld beantragen will, muss auf jeden Fall einige Unterlagen vorlegen. Diese sind:

- ein ausgefüllter Antrag - falls dazu noch Fragen unverständlich oder offen sind, kann man sich dazu in einer unabhängigen Sozialberatungsstelle beraten lassen (die in der Nähe zum Wohnort z.B. hier zu finden sind: <https://www.erwerbslos.de/adressen>);
- eine vom Vermieter auszufüllende Mietbescheinigung, die auch Fragen zur Größe des Wohnraums und zum Baujahr der Wohnung enthalten;
- der Mietvertrag und ggf. auch Quittungen über die Barzahlung der Miete;
- die Meldebestätigung;
- der Personalausweis oder der Reisepass;
- eine Verdienstbescheinigung, die der Arbeitgeber ausfüllen muss, falls es einen solchen gibt;
- Einkommensnachweise (z.B. Rentenbescheid; Bescheid der Agentur für Arbeit oder der Krankenkasse; Lohnabrechnungen und Arbeits- oder Ausbildungsvertrag; u.a.).

Je nach der Einkommenssituation und den Lebensverhältnissen von Antragsteller*innen kann die Wohngeldstelle unter Umständen auch weitere Unterlagen anfordern.

Beratung und Antragsverfahren

Wohngeld gibt es nur auf Antrag. Menschen, die vermuten, dass sie Anspruch haben könnten, sollten bei



ihrer Stadt- oder Gemeindeverwaltung nachfragen, wo sich die örtliche Wohngeldstelle befindet. Dort können sie dann die Antragsunterlagen einschließlich der Vermieterbescheinigung bekommen. Je nach dem Stand der Digitalisierung vor Ort kann man diese Unterlagen möglicherweise auch online finden. **Grundsätzlich empfiehlt es sich aber, sich vor einem Antrag ausführlich beraten zu lassen.** Das kann man als Gewerkschaftsmitglied bei seiner Gewerkschaft tun. Alternativ käme auch eine Beratung bei einer Sozialberatungsstelle vor Ort in Frage (die kann man hier finden: <https://www.erwerbslos.de/adressen>). An diesen Stellen könnte man sich auch beim Ausfüllen des Antrags helfen lassen. Es ist auch möglich, online einen Wohngeldanspruch durchrechnen zu lassen. Entsprechende **kostenlose Wohngeldrechner** finden sich z.B. auf der Homepage des Bundesinnenministeriums und einer Reihe von Bundesländern. Falls es sich nicht um eine einfache Fallkonstellation handelt

(z.B. alleinstehende Person im Bezug von Arbeitslosengeld in einer Mietwohnung), setzen diese Berechnungsprogramme jedoch Kenntnisse des Wohngeldrechts voraus und können sonst schnell fehlerhafte Ergebnisse hervorbringen. Am besten wenden sich Betroffene daher an eine Beratungsstelle, die den - hervorragenden und günstigen! - Leistungsrechner der KOS erworben hat (für alle, die das bisher versäumt haben: Unter <https://www.erwerbslos.de/medienbestellung> könnt ihr bestellen). Mit Hilfe des Leistungsrechners lässt sich schnell herausfinden, was sich mehr lohnt: ein Antrag auf Wohngeld und/ oder Kinderzuschlag oder ein Antrag auf SGB-2—Leistungen.

Was tun, wenn der Antrag abgelehnt wird?

Betroffene sollten ihren Antrag vor der Abgabe beim Amt unbedingt kopieren. Falls der Antrag abgelehnt wird, können sie sich dann anhand der kopierten Unterlagen beraten lassen. Gegebenenfalls sollte man mit Hilfe des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes oder mit Unterstützung einer an-



Antrag auf Bewilligung von Wohngeld – Mietzuschuss

Bezirksamt _____ von Berlin – Wohngeldbehörde –

Wohngeldnummer: _____

<input type="checkbox"/> Erstantrag	<input type="checkbox"/> Mitteilung über Änderungen in den Verhältnissen , weil sich im laufenden Bewilligungszeitraum
<input type="checkbox"/> Weiterleistungsantrag, weil der Bewilligungszeitraum am _____ endet.	- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verringert. <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Erhöhungsantrag, weil sich im laufenden Bewilligungszeitraum	- die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 Prozent verringert. <input type="checkbox"/>
- die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder erhöht. <input type="checkbox"/>	- das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent erhöht. <input type="checkbox"/>
- die zu berücksichtigende Miete um mehr als 15 Prozent erhöht. <input type="checkbox"/>	
- das Gesamteinkommen um mehr als 15 Prozent verringert. <input type="checkbox"/>	

Der Antrag wird rückwirkend gestellt, nachdem der Antrag auf Erhalt einer Sozialleistung abgelehnt worden ist. (Bitte Ablehnungsbescheid des Sozialleistungsträgers beifügen.)

Füllen Sie den Antrag vollständig aus. Reicht der Platz für Ihre Angaben nicht aus, verwenden Sie ein weiteres Blatt. Kontrollieren Sie Ihre Bankverbindung auf Richtigkeit und vergessen Sie nicht, den Antrag zu unterschreiben. Fügen Sie Kopien der benötigten Nachweise bei.

1. Antragstellerin (Wohngeldberechtigte Person)		
Familienname, ggf. Geburtsname, Vorname:	Geburtsdatum, Geburtsort:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
Familienstand:	Staatsangehörigkeit:	Derzeitige Tätigkeit:
Telefon / E-Mail: (Freiwillige Angabe für evtl. Rückfragen. Mit der Angabe der E-Mail-Adresse erkläre ich mich einverstanden, dass die Wohnbehörde mich mit ...)		

deren Sozialberatungsstelle Widerspruch einlegen und den Widerspruch entsprechend begründen. Wird auch der Widerspruch abgelehnt, so kann man dagegen beim Verwaltungsgericht Klage erheben.

In den Bundesländern Niedersachsen und Bayern ist es nicht möglich, in Wohngelddingen Widerspruch einzulegen. Gegen einen ablehnenden oder ungünstigen Bescheid müssen Betroffene dort innerhalb der in der Regel einmonatigen Widerspruchsfrist unmittelbar beim Verwaltungsgericht Klage erheben. Sofern die Widerspruchsfrist überschritten ist, kann man aber da und in allen anderen Bundesländern auch einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen. Dies geht binnen einer Frist von vier Jahren nach dem Ende des Jahres, in dem der Bescheid abgelehnt worden ist oder in dem ein Bescheid mit ungünstigen Regelungen von Amts wegen ergangen ist. Bei einem Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X muss das ganze Verfahren von der Wohngeldstelle dann neu aufgerollt werden.

Sofern ein Wohngeldantrag endgültig abgelehnt ist – also beispielsweise, wenn auch ein Widerspruch gegen einen ablehnenden Bescheid erfolg-



los geblieben ist und die einmonatige Widerspruchsfrist abgelaufen ist – bleibt unter Umständen noch ein Ausweg. Betroffene können stattdessen nämlich rückwirkend auch **binnen eines Monats** Arbeitslosengeld II beim Jobcenter beantragen (§ 28 SGB X in Verbindung mit § 40 Abs. 7 SGB II).

Was tun, wenn sich das Einkommen oder die Miete während des laufenden Wohngeldbezugs erhöhen oder wenn sich der Haushalt um eine weitere Person vergrößert?

Normalerweise verändert sich die Höhe des Wohngeldes während eines Bewilligungszeitraums nicht.

Wenn sich jedoch im laufenden Bewilligungszeitraum die Zahl der Haushaltsmitglieder erhöht, beispielsweise aufgrund der Geburt eines Kindes, kann man einen Erhöhungsantrag stellen. Auch, wenn sich die Miete oder die bei Wohneigentum zu berücksichtigende Belastung um mehr als 15% erhöht oder wenn sich das Gesamteinkommen um mindestens 15% verringert hat, ist es möglich, eine Erhöhung zu beantragen.

Die Wohngeldstelle wird das Wohngeld aber nur dann neu berechnen, wenn die örtliche Mietobergrenze bisher noch nicht erreicht war und sich durch die Veränderungen bei der Haushaltsgröße, bei den Wohnkosten oder beim Einkommen des Haushalts das Wohngeld erhöht.

Wechsel von Arbeitslosengeld II ins Wohngeld (und zurück)

Falls das Jobcenter die Bewilligung von Arbeitslosengeld II aufgrund ei-

nes Einkommenszuflusses (z.B. Weihnachtsgeld) für einen oder mehrere Monate aufhebt, können Betroffene für den betroffenen Zeitraum Wohngeld beantragen. Das gilt auch, wenn das Arbeitslosengeld nur als Darlehen gezahlt wird, also besonders bei vorhandenem Vermögen, das in absehbarer Zeit verwertet werden kann - etwa einem Haus mit großer Wohnfläche über den amtlichen Angemessenheitsgrenzen.

Solange über einen Antrag auf Alg II noch nicht entschieden worden ist und durch den Bezug von Wohngeld eine Hilfebedürftigkeit beim Arbeitslosengeld II vermieden werden kann, können Betroffene einfach auch Wohngeld beantragen. Sie sollten dann das Jobcenter darüber informieren und könnten den Alg-II-Antrag zurückziehen, wenn sich ein Erfolg beim Wohngeldantrag abzeichnet.

Grundsätzlich ist es zulässig, wenn jemand statt Alg II Wohngeld beantragt – beispielsweise, weil das Wohngeld zusammen mit dem anderen vorhandenen Familieneinkommen zum Leben ausreicht (**auch nach Maßstab des Wohngeldamtes, siehe die Hinweise zum Exi-**



stanzminimum im Wohngeldrecht unter Punkt 8). Auf diese Idee könnte z.B. kommen, wer den Bezug von Wohngeld als weniger stressig empfindet als den Bezug von Alg II, selbst wenn letzteres geringfügig mehr sein sollte.

Wer allerdings nicht bereits über eine Erwerbsarbeit oder eine andere Sozialleistung krankenversichert ist, muss sich ggf. freiwillig krankenversichern – das sollte dabei unbedingt bedacht werden!

Insoweit haben Betroffene ein Wahlrecht. Das könnten Betroffene beispielsweise dadurch ausüben, dass sie abwarten, bis ihr Bewilligungsbescheid vom Jobcenter über Leistungen nach SGB II ausläuft. Es ist aber auch möglich, nach § 46 SGB I mit Wirkung auf die Zukunft auf seine Rechte aus dem aktuellen Leistungsbescheid des Jobcenters zu verzichten. Diesen Verzicht darf das Wohngeldamt nicht zum Anlass nehmen, um Wohngeld zu verweigern. Der Verzicht nach § 46 SGB I bindet auch nicht für die Ewigkeit. Betroffene können ihn jederzeit widerrufen.

Das Jobcenter darf außerdem nicht einzelne Personen aus einer Bedarfsgemeinschaft zum Antrag auf Arbeitslosengeld II verpflichten. Freiwillig können aber beispielsweise Alleinerziehende für einzelne Kinder aus ihrer Familie mit eigenem Einkommen (Kindergeld, Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss, Halbwaisenrente, o.ä.) Wohngeld beantragen. Ob sich der Antrag auf dieses so genannte „Kinder-Wohngeld“ im Einzelfall wirklich lohnt, sollten Betroffene unbedingt vorab zusammen mit einer Be-



ratungsstelle klären, ehe sie sich dafür entscheiden. Sicher ist in jedem Fall, dass eine solche Konstruktion mehr Arbeit macht, weil zusätzliche Anträge gestellt werden müssen, und dass es so schwieriger wird, den Überblick über die Familienfinanzen zu behalten.

Sofern der Bezug von Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag ausreicht, um Alg-II-Hilfebedürftigkeit für die Bedarfsgemeinschaft **mindestens drei Monate hintereinander** zu vermeiden (vgl. § 12 a Satz 2 Nr.2 des SGB II), kann das Jobcenter Alg-II-Berechtigte jedoch auffordern, entsprechende Anträge zu stellen. In diesem Fall besteht kein Wahlrecht, der Bezug von Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag gilt hier als vorrangig. Weigern sich Betroffene dennoch entsprechende Anträge zu stellen, könnte das Jobcenter dies notfalls sogar stellvertretend für die Betroffenen tun.

Rat und



Hilfe

Quellen und weitere Informationen:

Z.B. hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/> (Gesetzestext)

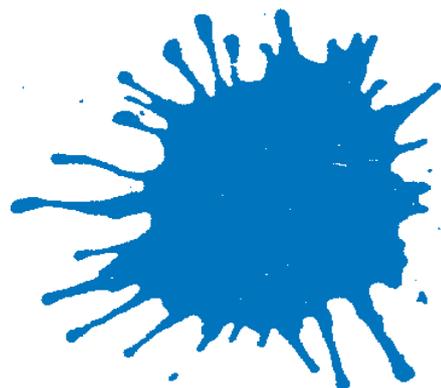
hier: <https://www.gesetze-im-internet.de/wogv/>
(Wohngeld-Verordnung)

hier: <https://wuppertal.tacheles-sozialhilfe.de/dienstanweisungen/wohngeldamt/> (ausführliche Diensthinweise für NRW)

hier: <https://www.wohngeldrechner.nrw.de/wg/wgrbhtml/WGRBSTRT> (Wohngeldrechner für acht Bundesländer)

und hier: www.wohngeld.org

Eine Reihe von Städten und Gemeinden haben außerdem eigene Wohngeldbroschüren veröffentlicht.



IMPRESSUM

Vi.S.d.P.: Horst Schmittthener, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel.: 030/86876700. Text: Rainer Timmermann. Fotos: Rainer Timmermann; S.5 Guido Grüner (Abdruck mit freundl. Genehmigung).